



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE  
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Bd de Pérolles 25, 1701 Freiburg

T +41 26 305 96 00, F +41 26 305 95 99  
www.fr.ch/ama

*An die bei der Staatskanzlei  
akkreditierten Medien*

*Freiburg, 18. November 2019*

## Medienmitteilung

---

### **Stellensuche vor der Arbeitslosigkeit und wie sich Ärger vermeiden lässt**

*Gerade arbeitslos gemeldet und schon sanktioniert. Das passiert, wenn Stellensuchende vor ihrer Anmeldung beim RAV keine oder nicht genügend Arbeitsbemühungen geleistet haben, um eine neue Stelle zu finden. Um derartige Sanktionen zu vermeiden, lanciert das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) eine Sensibilisierungskampagne und zeigt, was zu tun ist, wenn man sich eines Tages arbeitslos melden muss. Dann gilt es nämlich, umgehend eine Stelle zu suchen und 2-3 Bewerbungen pro Woche zu schreiben.*

Im Kanton Freiburg hat das AMA im Jahr 2018 rund 4500 Sanktionen ausgesprochen. Fast ein Drittel davon betraf fehlende oder ungenügende Arbeitsbemühungen **vor** der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Sanktionen, die aus diesem Grund ausgesprochen werden, steigt seit einigen Jahren kontinuierlich an (von 70 pro Monat im Jahr 2012 auf 120 pro Monat im Jahr 2018). Dieser Anstieg ist in erster Linie auf die Zunahme der Temporärarbeit zurückzuführen.

Die sanktionierten Stellensuchenden lassen sich in **vier Standardprofile** einteilen:

- > die Temporärarbeitenden, denen nicht bewusst ist, dass sie nach einer Stelle suchen müssen, wenn sie zwischen zwei Einsätzen arbeitslos sind;
- > die Entlassenen, die nicht wissen, dass sie sofort nach Erhalt der Kündigung mit der Stellensuche beginnen müssen, und deshalb bis zu ihrer Anmeldung beim RAV damit zuwarten;
- > die frischgebackenen Mütter, die sich um ihr Baby kümmern und nicht daran denken, dass sie sofort nach ihrem Mutterschaftsurlaub aktiv nach einer Stelle suchen müssen;
- > die frisch Diplomierte, die sich nicht bewusst sind, dass sie nach Erhalt ihrer Prüfungsergebnisse umgehend mit der Stellensuche beginnen müssen, wenn sie sich arbeitslos melden möchten.

Jedes Fehlverhalten wird einzeln untersucht. Hat die stellensuchende Person gar keine Arbeitsbemühungen gemacht, kann sie während bis zu 14 Tagen in ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung eingestellt werden. War die Zahl oder die Qualität der Arbeitsbemühungen ungenügend, sind bis zu 10 Einstelltage möglich.

### **Wie kann man eine Sanktion vermeiden? Indem man umgehend mit der Stellensuche beginnt!**

Um eine Sanktion zu vermeiden, muss eine Regel beachtet werden: Je nach Situation umgehend eine Stelle suchen und **2-3 Bewerbungen pro Woche** schreiben. Zukünftige Stellensuchende

müssen den Nachweis ihrer Arbeitsbemühungen (z.B. verschickte Bewerbungsunterlagen, Antwortschreiben, Spontanbewerbungen, kontaktierte Personen usw.) unbedingt aufbewahren, damit sie die Unterlagen bei ihrem ersten Beratungsgespräch beim RAV vorlegen können.

Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Situationen gibt es unter [www.fr.ch/ama](http://www.fr.ch/ama) oder bei den RAV.

#### **Kontakt**

—

**Charles de Reyff**, Dienstchef, T +41 26 305 97 08